

303. Nochmals: Versicherungsschutz für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsbetreuung

Mit ED-Beitrag Nr. 172/2015 hatten wir Sie über den subsidiären Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige hingewiesen, der aufgrund einer entsprechenden Rahmenvereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den VGH Versicherungen gewährt wird. Wie ausgeführt gilt dies auch für Ehrenamtliche, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren.

Die Niedersächsische Landesregierung hat diese Aussage im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Schriftlichen Anfrage (siehe die anliegende Drs. 17/3797) nochmals bekräftigt:

In den Fällen, in denen kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, erhalten ehrenamtlich Tätige, die sich in Niedersachsen unentgeltlich oder nur gegen geringe Aufwandsentschädigung in Vereinigungen aller Art (organisierte Form) für Dritte engagieren, grundsätzlich über die Rahmenverträge der Landesregierung mit den VGH Versicherungen einen Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

Darüber hinaus hat das Land die Voraussetzungen, unter denen ehrenamtlicher Versicherungsschutz in der Flüchtlingsbetreuung aufgrund der Rahmenvereinbarung gewährt wird, konkretisiert.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Anlage

ED-NSGB Nr. 303/15 vom 23.07.2015 - Az. 10 23 02-ka

VGH - Versicherung

Ansprechpartner

Herr Steinborn

0577 - 362 - 2868